

Brand- und Gefahrenschutz

bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Dieses Info-Blatt beschreibt erforderliche Sicherheitsanforderungen, die bei der Planung und Durchführung von Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen zu beachten sind. Ziel soll es sein, dass die Sicherheit der Besucher gewährleistet ist, und dass die Feuerwehr trotz Ausnahmesituation und evt. besonderer Gefahren eine Chance für effektive Rettungs- und wirksame Brandbekämpfungsmaßnahmen hat.

Das Info-Blatt soll eine Hilfestellung für den Veranstalter bei der Planung sein.

Je nach Art, Größe und Örtlichkeit muss die Veranstaltung durch die Stadt Würzburg, Fachbereich Allgemeine Bürgerdienste, genehmigt werden oder dort angezeigt werden.

1. Lageplan:

Die Vorlage eines Lageplanes erleichtert die Beurteilung der Veranstaltung im Vorfeld und kann bei Kontrollen Unstimmigkeiten vermeiden. Für bestimmte Veranstaltungen ist ein maßstäblicher Lageplan im Format DIN A3 als Übersichtsplan für die Einsatzkräfte (Feuerwehrplan) zu erstellen.

2. Anforderungen:

2.1 Flächen für den Feuerwehreinsatz

- Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Durchfahrt für die Feuerwehr von mind. 3,5 m Breite frei zu halten. Auf Teilstücken bis zu max. 12 m Länge können auch Breiten von 3 m zugestanden werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten und beim erforderlichen Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen können auch größere Breiten erforderlich werden und zur Auflage gemacht werden.
- An Durchfahrten durch das Veranstaltungsgelände ist alle 100 m eine Bewegungsfläche mit einer Fläche von mind. 7 m x 12 m vorzusehen. Bestehende Gebäude und Gebäudeteile sowie Fliegende Bauten, Buden und Stände müssen zur Sicherstellung von Lösch- und Rettungsmaßnahmen bis zu einer Entfernung von max. 50 m mit Löschfahrzeugen erreicht werden können; auch hier sind Bewegungsflächen erforderlich. Die Bewegungsflächen müssen mind. 7 m x 12 m groß sein. Kleinere Abstände und Entfernungen bzw. größere Bewegungsflächen können im Einzelfall erforderlich sein und zur Auflage gemacht werden.
- Die lichte Höhe für die Durchfahrt von Feuerwehrfahrzeugen muss mind. 3,5 m betragen. Dies ist insb. bei Leitungsüberführungen und Dekorationen zu beachten. Falls der Einsatz von Drehleitern zur Menschenrettung erforderlich ist, darf dieser nicht beeinträchtigt werden.
- Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges an bestehenden Gebäuden muss der Einsatz der erforderlichen Rettungsgeräte (tragbare Leitern bzw. Drehleiterfahrzeuge) möglich sein.

- Gebäudezugänge, Notausgänge, Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehrscheideldepots und Löschwassereinspeisestellen müssen von den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen frei zugänglich sein (Mindestbreite 1,25 m).
- Feuerwehrezufahrten auf Grundstücken müssen mit den für einen Einsatz erforderlichen Lösch- bzw. Hubrettungsfahrzeugen erreicht und befahren werden können.
- Straßennamen, Hausnummern, Hinweiszeichen auf Brandschutzeinrichtungen, u. s. w. müssen von den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen aus erkennbar sein.
- Tore und Abschränkungen in Zufahrten müssen von der Feuerwehr leicht geöffnet werden können.
- Die zuvor genannten Flächen sind ständig frei zu halten. Unzulässig sind hier auch Bestuhlungen, Sonnenschirme, Vordächer von Buden, u. s. w.

2.2 Rettungswege

- Die erforderlichen Rettungswegbreiten im Freien betragen mind. 1,2 m Ausgangsbreite für je 600 Personen.
- Es müssen immer mind. zwei Fluchrichtungen möglich sein.
- Gefahren durch Staubbildungen vor engen Durchgängen sind zu vermeiden.
- Rettungswege müssen auch bei Dunkelheit sicher begehbar und beleuchtet sein.

2.3 Sicherheitsabstände

- Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Ständen u. s. w. sind in Abständen von max. 40 m Schutzstreifen von mind. 5 m freizuhalten. Größere Blöcke sind nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen oder wenn Kompensationsmaßnahmen vorhanden sind und die Aufbauten mit dem Amt für Zivil- und Brandschutz abgestimmt sind.
- Von Ständen, Buden u. s. w. darf keine Brandüberschlagsgefahr auf bestehende Gebäude ausgehen. Dies kann z. B. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Ausreichender Abstand,
 - Stände mit geringen Brandlasten und Brandgefahren,
 - zum Gebäude hin geschlossene Stände bzw. Fahrzeuge aus überwiegend nicht-brennbaren Stoffen.

Marktschirme und Stehtische werden als unkritisch gesehen.

2.4 Fliegende Bauten

- Die Aufstellung Fliegender Bauten ist vom Betreiber bzw. Veranstalter der Fachabteilung Bauaufsicht der Stadt Würzburg anzuzeigen. Für bestimmte fliegende Bauten gibt es nach Art. 72 (3) BayBO Ausnahmen von der Anzeigepflicht (z. B. Zelte $\leq 75 \text{ m}^2$, Szenenflächen $\leq 100 \text{ m}^2$ mit einer Höhe $\leq 5 \text{ m}$ und einer Fußbodenhöhe $\leq 1,5 \text{ m}$). Eine Gebrauchsabnahme am Veranstaltungsort erfolgt durch die Bauaufsicht.

2.5 Besondere Gefahren

- Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können.
- Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase „TRG 280“, den Technischen Regeln Flüssiggas (TRF 1996) und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwenden von Flüssiggas“ (BGV D34) zu errichten und zu betreiben. Die Prüfbestätigung über die Prüfung der Anlage durch eine befähigte Person ist am Betriebs-/Veranstaltungsort vorzuhalten. Es darf nur die jeweils im Betrieb befindliche



- Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Brennstoffbehälter müssen für Lösch- und Kühlmaßnahmen zugänglich sein. Sie müssen ständig beaufsichtigt werden oder in einem abschließbaren Flaschenschrank aus Metall aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen und entleerte Flaschen dürfen nicht im oder am Stand aufbewahrt werden. Näheres beschreibt das Info-Blatt: Flüssiggas des Amtes für Zivil- und Brandschutz.
- An Ständen, an denen mit offenem Feuer umgegangen wird oder in denen sich Flüssiggasanlagen befinden, ist mind. ein für die vorhandenen Brandklassen geeigneter und geprüfter tragbarer Feuerlöscher mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten (6 LE) gem. EN 3 bzw. DIN 14 406 betriebsbereit, gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten.
- Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen richtet sich nach dem Sprengstoffrecht. Die Effekte sind stets bei der Fachabteilung Ordnungsaufgaben anzuzeigen. Bei der Vorführung vor Besuchern ist zusätzlich eine Erprobung im Beisein der Berufsfeuerwehr erforderlich.
- Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

3. Organisatorische Maßnahmen und Kontrollen:

- Ein Brandsicherheitsdienst der Feuerwehr ist bei Straßenfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Regel nicht erforderlich. Bei Veranstaltungen mit Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5000 Besucherplätzen und bei Zirkuszelten mit mehr als 1500 Besucherplätzen ist eine Brandsicherheitswache nach der ‚Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten‘ vorgeschrieben. Im Einzelfall kann auch bei anderen Veranstaltungen ein Brandsicherheitsdienst erforderlich werden und angeordnet werden. Der Brandsicherheitsdienst ist beim Amt für Zivil- und Brandschutz, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, zu beantragen.
- Für bestimmte Veranstaltungen ist vom Veranstalter ein Sicherheitskonzept zu erstellen und von der Genehmigungsbehörde prüfen zu lassen. In dem Konzept sind auch die Koordination von Genehmigungsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Veranstalter und privatem Sicherheitsdienst zu regeln.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, sich selbst über Wetterwarnungen zu informieren. Der Deutsche Wetterdienst bietet hierzu entsprechende Dienstleistungen und Beratungen an. Der Veranstalter hat eigenverantwortlich entsprechende Maßnahmen bis zum Absagen der Veranstaltung zu veranlassen.
- Während der Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig auf dem Veranstaltungsgelände anwesend und erreichbar sein (ständig besetzte Veranstaltungsleitung oder Handy-Nr.). Diese Person ist für die Einhaltung der festgesetzten Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich.
- Im Zuge der präventiven Gefahrenabwehr ist das Amt für Zivil- und Brandschutz / Berufsfeuerwehr als Dienststelle der Stadt Würzburg jederzeit befugt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen.

4. Weitergehende Anforderungen:

Weitere brandschutztechnische Auflagen die sich aus der jeweiligen Veranstaltung ergeben, bleiben vorbehalten.

Dieses Info-Blatt wurde mit dem Fachbereich Allgemeine Bürgerdienste der Stadt Würzburg abgestimmt.

